Verweise im SächsWG auf geänderte Vorschriften des WHG

SächsWG	Problem	Lösung
§ 27 SächsWG Unterhaltung von Anlagen (zu § 36 WHG) § 28 SächsWG Ufermauern (zu den §§ 36, 39 und 40 WHG)	§ 36 WHG hat künftig einen zusätzlichen Absatz 2, der einen anderen Regelungsgehalt hat als die bisherige Vorschrift, welche künftig Absatz 1 ist.	Die Bezugnahme auf § 36 WHG ist als Bezugnahme auf § 36 Abs. 1 WHG zu lesen. § 36 Abs. 2 WHG ist in den Fällen anzuwenden, in denen eine Ufermauer Bestandteil einer Stauanlage oder eines Stauhaltungsdammes ist.
(1) Für bauliche Anlagen, die ganz oder teilweise das Ufer ersetzen (Ufermauern), gelten § 36 WHG und die §§ 26, 27, 33 bis 35, 36 Satz 1 und 2 sowie § 38 entsprechend, soweit sie keinen Gewässerausbau nach § 67 WHG darstellen oder nach den Absätzen 2 bis 5 etwas anderes bestimmt ist.		
§ 63 SächsWG Planfeststellung und Plangenehmigung (zu den §§ 67 bis 71 WHG) (2) Die Herstellung, wesentliche Änderung oder Beseitigung eines Flutungspolders bedarf der Planfeststellung oder Plangenehmigung. Die §§ 68 bis 71 WHG und die Vorschriften des Teils 5 Abschnitt 3 gelten entsprechend. Mit der Planfeststellung für Flutungspolder sind für Maßnahmen, die die Sozialbindung des Eigentums überschreiten, Regelungen für den Ausgleich gemäß § 78 Abs. 5 Satz 2 WHG in Verbindung mit § 52 Abs. 5 WHG im Falle der gezielten Flutung zu treffen.	Der neue § 71a WHG ist von dem Verweis in Satz 2 nicht umfasst. § 78 Abs. 5 Satz 2 WHG ist künftig wortgleich § 78a Abs. 5 Satz 4 WHG.	Die Bezugnahme auf §§ 68 bis 71 WHG ist als Bezugnahme auf die §§ 68 bis 71a WHG zu lesen. Hilfsweise kann statt § 71a WHG der inhaltsgleiche § 101a SächsWG weiter angewendet werden. Die Bezugnahme auf § 78 Abs. 5 Satz 2 WHG ist als Bezugnahme auf § 78a Abs. 5 Satz 4 WHG zu lesen.
§ 72 SächsWG Überschwemmungsgebiete (zu den §§ 76 bis 78 WHG) (4) Die Überschwemmungsgebiete nach Absatz 2 stehen den durch Rechtsverordnung festgesetzten Überschwemmungsgebie-	Der neue § 78a WHG ist von dem Verweis in Satz 2 nicht umfasst. § 78 Abs. 3 Satz 2 WHG ist künftig wortgleich § 78 Abs. 6 Satz 1 WHG. § 78 Abs. 4 Satz 3 WHG ist künftig (bis auf	Die Bezugnahme auf bestimmte Sätze und Absätze von § 78 WHG sind wie folgt zu lesen: - § 78 Abs. 3 Satz 2 WHG → § 78 Abs. 6 Satz 1 WHG - § 78 Abs. 4 Satz 3 WHG → § 78a Abs. 4 WHG - § 78 Abs. 5 WHG → § 78a Abs. 5 Satz 1 und 4 WHG - § 78 Abs. 4 WHG → § 78a Abs. 2 WHG

ten gleich. Durch Rechtsverordnung der zuständigen Wasserbehörde können in diesen Gebieten Maßnahmen oder Vorschriften entsprechend § 78 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 WHG sowie Abs. 1 Satz 2 erlassen werden.

(5) Die Zulassung nach § 78 Abs. 4 WHG wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigung oder sonstige Zulassung ersetzt; diese ist im Benehmen mit der Wasserbehörde der gleichen Verwaltungsebene zu erteilen und darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 WHG vorliegen. In allen anderen Fällen wird die Zulassung nach § 78 Abs. 4 WHG durch die zuständige Wasserbehörde erteilt.

den Binnenverweis) wortgleich § 78a Abs. 4 WHG.

§ 78 Abs. 5 WHG ist künftig fast wortgleich § 78a Abs. 5 Satz 1 und 4 WHG. Gestrichen ist die Regelung zu Heizölverbraucheranlagen im bisherigen Abs. 5 Nr. 5.

§ 78 Abs. 4 WHG ist künftig fast wortgleich § 78a Abs. 2 WHG.

lesen:

§ 74 SächsWG Besondere Vorschriften für bauliche Anlagen in Über-

schwemmungsgebieten (zu § 78 Abs. 3 WHG)

(1) Bei Vorhaben nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG, für die nach anderen Rechtsvorschriften ein Genehmigungs- oder sonstiges Zulassungsverfahren vorgeschrieben ist, hat die hierfür zuständige Behörde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens über die Zulassungsvoraussetzungen nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG im Benehmen mit der Wasserbehörde der gleichen Verwaltungsebene zu entscheiden.

(2) Vorhaben in Überschwemmungsgebieten, die nach der Sächsischen Bauordnung verfahrensfrei (§ 61 SächsBO) oder genehmigungsfrei gestellt (§ 62 SächsBO) sind, sind, wenn kein Fall des Absatzes 1 vorliegt, bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen. Sie gelten als nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG genehmigt, wenn die zuständige Wasserbehörde dem Bauherrn nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen schriftlich etwas Abweichendes mitteilt. Der Bauherr hat der zuständigen Wasserbehörde zum Nachweis der Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 WHG geeignete Unterlagen vorzulegen. ...

(3) Soweit in einer Rechtsverordnung, durch die das Überschwemmungsgebiet festgesetzt oder die gemäß § 72 Abs. 4 § 78 Abs. 3 WHG ist künftig § 78 Abs. 5 und 6 WHG.

§ 78 Abs. 3 Satz 1 WHG ist künftig fast wortgleich § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG.

Änderungen:

- neue Gliederung
- klarstellende Ergänzung zum Retentionsraumausgleich
- Ergänzung der Regelung zum Nachbarschutz in Satz 2

§ 78 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 WHG ist künftig wortgleich § 78 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 WHG.

§ 78 Abs. 3 Satz 3 WHG ist künftig wortgleich § 78 Abs. 6 Satz 2 WHG.

Die Bezugnahmen auf § 78 Abs. 3 WHG sind wie folgt zu

- § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG → § 78 Abs. 5 WHG
- § 78 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 WHG → § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) bis d) und Satz 2 WHG
- § 78 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 WHG → § 78 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 WHG
- § 78 Abs. 3 Satz 3 WHG → § 78 Abs. 6 Satz 2 WHG

Satz 2 zu dem Überschwemmungsgebiet erlassen wurde, nichts anderes geregelt ist, ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen abweichend von § 78 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 WHG wasserrechtlich allgemein zulässig, wenn sie

- in gemäß § 78 Abs. 2 WHG neu ausgewiesenen Gebieten nach § 30 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBI. I S. 1548) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder
- im Geltungsbereich eines bestehenden Bebauungsplans, welcher durch Änderung oder Ergänzung in einem Bauleitplanverfahren an die Anforderungen des § 78 Abs. 2 WHG angepasst worden ist,

den Vorgaben des Bebauungsplans entsprechen. Das Vorhaben ist in diesen Fällen anzuzeigen.

- (4) Bei Vorhaben, für die nach anderen Rechtsvorschriften ein Genehmigungs- oder sonstiges Zulassungsverfahren vorgeschrieben ist, ist die Anzeige nach § 78 Abs. 3 Satz 3 WHG oder Absatz 3 Satz 2 dem Antrag auf Genehmigung oder Zulassung beizufügen. In allen anderen Fällen ist die Anzeige der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.
- (5) Der Bauherr kann sich in den Fällen des § 78 Abs. 3 WHG und des Absatzes 3 von der zuständigen Wasserbehörde beraten lassen.
- (6) Die für die Planung der Vorhaben zur Erfüllung der Anforderungen nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG erforderlichen Daten werden dem Bauherrn oder einem von ihm Beauftragten auf Verlangen von den Wasserbehörden, bei denen solche Daten vorhanden sind, in dem Umfang und in der Qualität zur Verfügung gestellt, in der sie bei den Wasserbehörden verfügbar sind.

§ 75 SächsWG Überschwemmungsgefährdete Gebiete (zu § 76 Abs. 1 WHG)

§ 78 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 WHG ist künftig wortgleich § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d WHG.

Die Bezugnahme auf § 78 Abs. 3 Satz1 Nr. 4 WHG ist als Bezugnahme auf § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d) WHG zu lesen.

 (6) In überschwemmungsgefährdeten Gebieten nach Absatz 1 Nr. 2, die nach Absatz 4 öffentlich bekannt gemacht worden sind, und in überschwemmungsgefährdeten Gebieten nach Absatz 3 dürfen zum Schutz vor einem Hochwasserereignis, wie es statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, 1. neue Baugebiete in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften, nur zur Abrundung bestehender Baugebiete oder unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG ausgewiesen werden und 2. bauliche Anlagen, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, nur errichtet oder erweitert werden, wenn sie entsprechend § 78 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 WHG hochwasserangepasst ausgeführt werden. 		Die Deutscher auf S. 74 Cele 4 MILIO in the Deutscher
§ 101 SächsWG Enteignung (zu § 71 WHG)	§ 71 Satz 1 WHG ist künftig <u>wortgleich</u> § 71 Abs. 1 Satz 1 WHG.	Die Bezugnahme auf § 71 Satz1 WHG ist als Bezugnahme auf § 71 Abs. 1 Satz 1 WHG zu lesen.
(1) Die Enteignung ist zulässig, soweit sie zur Ausführung eines festgestellten oder genehmigten Vorhabens notwendig ist; abweichend von § 71 Satz 1 WHG bedarf es einer gesonderten Festsetzung nicht.		
§ 122 SächsWG Bußgeldvorschriften (zu § 103 WHG)	§ 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG ist künftig (bis auf eine Anpassung des Satzbaus wortgleich) § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG.	Es ist fraglich, ob der OWi-Tatbestand, soweit er auf die direkt geltenden Verbote nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 9 WHG verweist, hinreichend bestimmt ist und noch dem
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 18. entgegen § 72 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 78	§ 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 9 WHG ist künftig mit inhaltlichen Änderungen § 78a Abs. 1 Nr. 1 bis 8 WHG.	Grundsatz "nulla poena sine lege" entspricht. Zumindest soweit er auf Rechtsverordnungen verweist, die konkrete Verbote enthalten, gilt er weiter, da sich die ent-
Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 9 WHG oder entgegen einer Rechtsverordnung nach § 72 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 78 Abs. 5 WHG oder § 72 Abs. 1 Satz 2 eine untersagte Handlung ohne die dafür erforderliche Genehmigung oder sonstige Zulassung vornimmt,	§ 78 Abs. 5 WHG ist künftig <u>fast wortgleich</u> § 78a Abs. 5 Satz 1 und 4 WHG. Gestrichen ist die Regelung zu Heizölverbraucheranlagen im bisherigen Abs. 5 Nr. 5.	sprechenden Verbote direkt aus der Rechtsverordnung ergeben. Dass der Verweis auf § 78 Abs. 5 WHG nun ins Leere läuft, spielt insofern keine Rolle.

nehmigung oder sonstige Zulassung vornimmt, ...